Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

auf die ihm vom Tribunal de première instance Lüttich mit Beschluß vom 21. Dezember 1979 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats kann sich nicht auf die Verordnung Nr. 3 des Rates vom 25. September 1958 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und insbesondere nicht auf Artikel 28 Absatz 4 dieser Verordnung berufen, um einem Arbeitnehmer mit der Begründung die Gewährung gemäß den Artikeln 27 und 28 der vorgenannten Verordnung berechneter Leistungen zu verweigern oder diese Leistungen zu kürzen, daß der Arbeitnehmer eine vom Träger eines anderen Mitgliedstaats lediglich nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gezahlte Rente beziehe.

Kutscher Mertens de Wilmars Mackenzie Stuart

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 12. Juni 1980.

Der Kanzler
Im Auftrag

H. A. Rühl

Hauptverwaltungsrat

Der Präsident

H. Kutscher

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS JEAN-PIERRE WARNER VOM 22. MAI 1980 [1]

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

Ich stimme mit dem, was die Kommission vorgetragen hat, so vollständig überein, daß es keinerlei Nutzen hätte, Sie um eine Überlegungsfrist zu bitten.

Ich schlage Ihnen vor, die dem Gerichtshof gestellte Frage einfach dahin zu beantworten, daß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung Nr. 3 mit Artikel 51 des Vertrages unvereinbar und demgemäß ungültig ist.

1 — Aus dem Englischen übersetzt.